



Regierung von Oberbayern

Regierung von Oberbayern · 80534 München

Postzustellungsauftrag
Gemeinde Planegg
Pasinger Str. 8
82152 Planegg

Bearbeitet von Stefan Possart	Telefon/Fax +49 89 2176-2152 +49 89 2176-402152	Zimmer 2304	E-Mail Stefan.Possart@reg-ob.bayern.de
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom 17.11.2022	Unser Geschäftszeichen 23.2-3623.2-27	München, 15.12.2022

Personenbeförderungsgesetz (PBefG);

Verlängerung der U6 West von München-Klinikum Großhadern nach Planegg-Martinsried – Abschnitt PA 27 - durch die Gemeinde Planegg

Planfeststellung nach § 28 PBefG

Änderungsantrag vom 17.11.2022 – Tektur i, Änderung der bauzeitlichen Zufahrt zur Lagerfläche Nord verbunden mit der Entfernung von Gehölzen – zum Planfeststellungsbeschluss vom 17.09.2013 in der Fassung des Verlängerungsbescheids vom 03.09.2018 sowie der Änderungsplanfeststellungsbeschlüsse vom 07.09.2020, 18.01.2021 und 21.12.2021 und des Änderungsbescheids vom 27.09.2022 gem. Art. 76 Abs. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)

Anlagen: neu einzufügende Planunterlage 10i Ausführungsplanung Lagerfläche Nord mit Darstellung der Zufahrt

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 19.09.2022 hin wird der Planfeststellungsbeschluss vom 17.09.2013 in der Fassung des Verlängerungsbescheids vom 03.09.2018 sowie der Änderungsplanfeststellungsbeschlüsse vom 07.09.2020, 18.01.2021 und 21.12.2021 und des Änderungsbescheids vom 27.09.2022 wie folgt geändert:

Dienstgebäude
Maximilianstraße 39
80538 München
U4/U5 Lehel
Tram 16/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung
+49 89 2176-0
Telefax
+49 89 2176-2914

E-Mail
poststelle@reg-ob.bayern.de
Internet
www.regierung.oberbayern.de



1. Der geänderte festgestellte Plan umfasst nunmehr zusätzlich folgende Unterlage:
10i Ausführungsplanung Lagerfläche Nord mit Darstellung der Zufahrt
2. Die aufgrund der Umplanung zusätzlich zu entfernenden neun Gehölze sind auf das südlich der P+R Anlage gelegene Grundstück Flur-Nr. 692 der Gemarkung Planegg, welches im Eigentum des Freistaats Bayern steht, umzusetzen. Die Umpflanzung muss mit geeigneten Gerätschaften, durch fachlich qualifiziertes Personal und unter Aufsicht der ökologischen Baubegleitung erfolgen. Die Ausgrabung am alten Standort und die Einpflanzung am neuen Standort ist fotografisch zu dokumentieren. Die Dokumentation ist spätestens 14 Tage nach der Einpflanzung an die Regierung von Oberbayern, Planfeststellungsbehörde und höhere Naturschutzbehörde sowie das Landratsamt München, Fachbereich Naturschutz, zu übermitteln.
3. Die umgesetzten Bäume sind unter Aufsicht der ökologischen Baubegleitung fachgerecht zu pflegen. Die ökologische Baubegleitung hat ein bis zwei Monate nach Rückbau der Lagerfläche Nord zu beurteilen, ob die Bäume ihre Vitalität erhalten haben. Das Ergebnis der Prüfung ist spätestens 14 Tage nach deren Abschluss an die Regierung von Oberbayern, Planfeststellungsbehörde und höhere Naturschutzbehörde sowie das Landratsamt München, Fachbereich Naturschutz, zu übermitteln.
Jeder umgesetzte Baum, dessen Vitalität nicht vollständig erhalten wurde, ist am ursprünglichen Standort 1 zu 1 zu ersetzen.
4. Die aufgrund der Umplanung zusätzlich zu entfernende Hainbuchenhecke ist 1 zu 1 zu ersetzen.
5. Für Ersatzpflanzungen sind ausschließlich gebietsheimische und standortgerechte Gehölze in der Mindestpflanzqualität bei Sträuchern v. Str., 4 Tr., 60-100 cm, bei Laubbaum HST 3 x v. StU 12-14 cm aus dem Vorkommensgebiet 6.1 oder Produktionsraum 8 oder Ursprungsgebiet 16 zu verwenden.
6. Die Ersatzpflanzungen sind innerhalb der ersten nachfolgenden Pflanzperiode vom 15. Oktober bis 30. April nach Rückbau der Lagerfläche Nord auszuführen.
7. Die Ersatzpflanzungen sind fachgerecht herzustellen, entsprechend zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Ausfälle sind umgehend zu ersetzen.
8. Beeinträchtigungen von angrenzenden Vegetationsbeständen sind so gering wie möglich zu halten. Gegebenenfalls sind geeignete Maßnahmen zum Schutz angrenzender Vegetationsbestände - Grünland und Gehölze - zu treffen.
9. Alle im Zusammenhang mit der vorliegenden Planänderung vorgesehenen naturschutzfachlichen Maßnahmen sind detailliert in ein Leistungsverzeichnis aufzunehmen.
10. Im Übrigen gelten die im Planfeststellungsbeschluss vom 17.09.2013 in der Fassung des Verlängerungsbescheids vom 03.09.2018 sowie der Änderungsplanfeststellungsbeschlüsse vom 07.09.2020, 18.01.2021 und 21.12.2021 und des Änderungsbescheids vom 27.09.2022 verfügten Regelungen und Nebenbestimmungen unverändert weiter.

11. Die Gemeinde Planegg hat die Kosten dieses Bescheids zu tragen. Gebühren werden nicht erhoben. Die Höhe der Auslagen wird mit gesondertem Bescheid festgesetzt.

Gründe:

A. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Regierung von Oberbayern zum Erlass dieses Bescheids ergibt sich aus § 11, 28, 29 Abs. 1 PBefG i. V. m. Art. 76 Abs. 1, Abs. 2 BayVwVfG und § 15 Abs. 2 Nr. 2 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV).

B. Verfahren

1. Die Gemeinde Planegg, im Folgenden Antragstellerin genannt, beantragte bei der Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 17.11.2022, den mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.09.2013 in der Fassung des Verlängerungsbescheids vom 03.09.2018 sowie der Änderungsplanfeststellungsbeschlüsse vom 07.09.2020, 18.01.2021 und 21.12.2021 und des Änderungsbescheids vom 27.09.2022 festgestellten Plan über die Verlängerung der U6 West von München-Klinikum Großhadern nach Planegg-Martinsried – Abschnitt PA 27 - zu ändern. Gegenstand des Änderungsantrags ist die zusätzliche Entfernung von Gehölzen, die aufgrund der Änderung der bauzeitlichen Zufahrt zur Lagerfläche Nord notwendig wird und den bereits planfestgestellten Umfang überschreitet.

In der planfestgestellten Unterlage 10b ist die Zufahrt zweimal abgewinkelt und einspurig vorgesehen. Zusätzlich befindet sich in dieser Zufahrt eine Schrankenanlage. Aufgrund des hohen Materialumschlags und daraus resultierenden Begegnungsverkehrs sowie der engen Kurvenradien ist die bisher geplante Zufahrtsform baupraktisch äußerst unvorteilhaft. Darüber hinaus soll die Zufahrt auch dem Staatlichen Bauamt München 2 für die Zwischenlagerung von Aushub aus dem Vorhaben „Das neue Hauner“ zur Verfügung gestellt werden. Aus diesem Grund wurde die Planung dahingehend geändert, dass die Zufahrt nunmehr zweispurig in gerader Linienführung von West nach Ost beginnend am Südostende der Lagerfläche in Richtung der Straße Am Klopferispitz führt. Hierzu sind jedoch neun weitere, bisher nicht zur Entfernung vorgesehene Bäume – junge Solitäreibäume - und ein Streifen einer Hainbuchenhecke mit Formschnitt von etwa 50 laufenden Metern zu entfernen.

Eine Stellungnahme der ökologischen Baubegleitung war dem Antrag beigelegt.

2. Die Regierung von Oberbayern hörte zum Änderungsantrag, der keine Inanspruchnahme zusätzlicher fremder Grundstücke und keine sonstigen zusätzlichen Betroffenheiten Dritter mit sich bringt, als Träger öffentlicher Belange und anerkannte Naturschutzvereinigungen das Landratsamt München, die höhere Naturschutzbehörde sowie den Bund Naturschutz in Bayern an. Diese gaben Stellungnahmen ab und forderten teilweise Modifikationen der Planung, wozu die Antragstellerin in Teilen ihrerseits Stellung nahm.

3. Bei der beantragten Planänderung handelt es sich um eine inhaltliche Änderung der Planfeststellung, welche grundsätzlich nach Art. 76 BayVwVfG eines neuen Planfeststellungsverfahrens bedarf. Bei der vorliegenden Planänderung ist allerdings angesichts ihres geringen Umfangs und

ihrer unwesentlichen Auswirkungen auf öffentliche und private Belange eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung im Sinne des Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG gegeben. Angesichts des Interesses der Antragstellerin und des öffentlichen Interesses an einer baldigen Fertigstellung der Verlängerung der U-Bahn-Strecke und damit einer zügigen Verbescheidung ist es sachgerecht, von der Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens abzusehen.

C. Umweltauswirkungen des Vorhabens

Im Vorgriff auf den Planfeststellungsbeschluss vom 17.09.2013 hat die Regierung von Oberbayern am 12.08.2012 entschieden, dass auf eine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann.

Erhebliche Einwirkungen der Inhalte des Änderungsantrags vom 17.11.2022 liegen insgesamt gesehen nicht vor, so dass ihre umweltrelevanten Auswirkungen der Feststellung der geänderten Planunterlage nicht entgegenstehen. Auf die Bekanntmachung vom 12.08.2010 und die Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss vom 17.09.2013, im Verlängerungsbescheid vom 03.09.2018 und in den Änderungsplanfeststellungsbeschlüssen vom 07.09.2020, 18.01.2021 und 21.12.2021 sowie im Änderungsbescheid vom 27.09.2022 wird im Übrigen Bezug genommen.

D. Planrechtfertigung – grundsätzliche planerische und verkehrliche Würdigung

Die geringfügigen, die Bauphase betreffenden Umplanungen haben keine nennenswerten Auswirkungen auf die Planrechtfertigung des Gesamtvorhabens.

E. Planungsgrundsätze – Abwägung

Für die neu vorzunehmenden Gehölzentfernungen ist, da es sich um bisher nicht genehmigte Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) handelt, eine Änderung des Planfeststellungsbeschlusses erforderlich.

Zur ausreichenden Berücksichtigung natur- und artenschutzrechtlicher Belange ist, insbesondere im Hinblick auf § 40 BNatSchG, die Festsetzung der unter 2. bis 9. aufgeführten Nebenbestimmungen in diesem Änderungsbescheid erforderlich.

Der im Verfahren eingegangenen Stellungnahme des Bund Naturschutz folgend, die von der höheren Naturschutzbehörde unterstützt wird, ist es sinnvoll, die zu beseitigenden Einzelbäume nicht zu fällen, sondern an einen anderen Standort umzupflanzen. Auch wenn der ökologische und klimatische Beitrag junger Bäume im Vergleich zu alten Bäumen relativ gering ist, kostet deren Aufzucht Ressourcen, die es zu schonen gilt. Wenn junge Bäume nach wenigen Jahren wieder gefällt werden, geht zudem deren Wachstums- und Aufzuchtzeit verloren. Lediglich im Falle, dass die Umpflanzung nicht erfolgreich ist, ist eine Ersatzpflanzung am bisherigen Standort vorzunehmen.

Eine Umpflanzung von Bäumen mit geringen Baumumfang ist grundsätzlich wie festgesetzt mit geeigneten Gerätschaften durch eine fachlich geeignete Firma und Fachkräften umsetzbar. Ob die Bäume die sensible Verpflanzung im Winter dauerhaft vertragen und diese damit erfolgreich ist, kann nicht garantiert werden. Aufgrund der Dauer der Baumaßnahme von ungefähr 5 Jahren erscheint eine Rückpflanzung zudem nicht empfehlenswert. Daher ist nur ein geeigneter neuer dauerhafter Standort für alle Bäume im direkten Umfeld sinnvoll. Dieses entspricht auch dem planerischen Grundgedanken, die Bäume im direkten Umfeld zu belassen und die zusätzlichen Transportwege aus ökologischen Gründen möglichst kurz zu halten. Ein solcher Standort konnte

durch die Antragstellerin auf dem südlich der P+R Anlage gelegenen Grundstück Flur-Nr. 692 der Gemarkung Planegg, welches im Eigentum des Freistaats Bayern steht, gefunden werden. Die Ludwig-Maximilians-Universität München, welche das Grundstück verwaltet, hat ihr Einverständnis zur Einpflanzung der umgesetzten Bäume gegenüber der Antragstellerin erklärt.

Die detaillierte Aufnahme aller im Zusammenhang mit der vorliegenden Planänderung vorgesehenen naturschutzfachlichen Maßnahmen in Leistungsverzeichnis erleichtert der ökologischen Baubegleitung die Überwachung und Koordinierung vor Ort und schafft klare Zuständigkeiten.

F. Gesamtergebnis

In der Abwägung der öffentlichen Belange in betrieblicher, baulicher, verkehrlicher und wirtschaftlicher Hinsicht sowie der öffentlichen und privaten Belange untereinander überwiegen auch hinsichtlich der mit der Verlegung der bauzeitlichen Zufahrt verbundenen zusätzlichen Eingriffe in Natur und Landschaft bei Beachtung der festgesetzten Nebenbestimmungen die öffentlichen Belange zugunsten des Vorhabens.

Es besteht ein hohes öffentliches Interesse an der zügigen Realisierung des Baus der bereits genehmigten Neubaustrecke der U-Bahn-Linie 6-West von Klinikum Großhadern nach Planegg-Martinsried. Die Neubaustrecke trägt in nicht unerheblichem Maße zur Stärkung des öffentlichen Personennahverkehrs bei. Die natur- und artenschutzrechtlichen Auswirkungen sind hingegen als gering zu erachten.

Die Pläne können somit unter den aufgeführten Nebenbestimmungen geändert werden.

G. Kosten

Die Entscheidung unter 8. beruht auf § 56 Satz 1 PBefG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 Satz 1, Art. 2 Abs. 1 Satz 1, Art. 4 Satz 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Änderungsbescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Beschlusses** beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München,
Ludwigstraße 23, 80539 München
(Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München),
erheben.

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Änderungsbescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.



Possart
Regierungsdirektor